Wasser-Verband-Wendland

Wasser-Verband-Wendland
An der Tränke 1
29439 Lüchow (Wendland)
Telefon: (05841) 9796-0
Telefax: (05841) 9796-12
E-Mail: verwaltung@w-v-w.de
Internet: www.w-v-w.de

Vertragsgrundlagen
(Stand 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser des Wasser-Verbandes-Wendland 2

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 7 Abs. 6 der AEB 23

Abwasserpreisblatt 25

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) 28

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 41

Preise für Wasserlieferungen 51

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser des Wasser-Verbandes-Wendland

Inhaltsverzeichnis:

Teil I Präambel

Teil II

Abschnitt I.
Allgemeine Bedingungen
§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Vertragsabschluß
§ 3 Entwässerungsgenehmigung und Entwässerungsantrag

Abschnitt II.
Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes
§ 4 Grundsätze
§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 7 Benutzungsbedingungen
§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt III.
Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen
§ 9 Allgemeines
§ 10 Bau und Betrieb
§ 11 Anmeldepflicht

Abschnitt IV.
Bestimmungen für Grundstücke mit Sammelgruben und Abwasserbehältern
§ 12 Allgemeines
§ 13 Bau und Betrieb
§ 14 Anmeldepflicht

Abschnitt V.
Durchführungsbestimmungen
§ 15 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
§ 16 Beseitigung alter Anlagen
§ 17 Technische Bedingungen
§ 18 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht
§ 19 Haftung
§ 20 Verjährung

Abschnitt VI.
Entgelt
§ 21 Grundsätze
§ 22 Baukostenzuschüsse
§ 23 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse
§ 24 Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse
§ 25 Vorauszahlungen
§ 26 Zahlungspflichtige
§ 27 Wechsel des Zahlungspflichtigen
§ 28 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

Abschnitt VII.
Benutzungsentgelte
§ 29 Abrechnung, Preisänderung
§ 30 Benutzungsentgelte
§ 31 Sondervereinbarungen
§ 32 Abschlagszahlungen

§ 33 Sicherheitsleistungen
§ 34 Aufrechnung
§ 35 Vertragsstrafe

Abschnitt VIII.
Schlussbestimmungen
§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
§ 37 Einstellung der Entsorgung
§ 38 Änderungsklausel
§ 39 Übergangsregelung
§ 40 Inkrafttreten

Anlage 1 Grenzwerte

Anlage 2 Abwasserpreisblatt

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasser-Verbandes-Wendland für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung

Teil I

Der Wasser-Verband-Wendland entsorgt aufgrund des § 3 der Verbandssatzung Abwasser über zentrale Abwasseranlagen nach folgenden Bedingungen:

Teil II

Abschnitt I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung, wobei insbesondere die unter den Nummern 4. – 9. aufgeführten Einrichtungen Teile der zentralen Einrichtungen des Verbandes sind.

1. Abwasser = im Sinne dieser AEB ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.

2. Schmutzwasser = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

3. Niederschlagswasser = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.

4. Zentrale Einrichtungen = zentrale Abwasseranlagen des Verbandes bestehen aus:

a) dem gesamten Kanalnetz des Verbandes, wie insbesondere den Straßenkanälen im Trenn- und Mischverfahren,

b) allen technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung,

c) Pumpstationen und Druckrohrleitungen,

d) Abwasserbehandlungsanlagen,

e) Zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,

f) Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken,

g) Anschlusskanäle und Anschlussschächte der Grundstücke nach § 1 Abs. 8.

5. Örtliche Abwasseranlagen = Anlagen , die der örtlichen Ableitung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers dienen.

6. Transporteinrichtungen = Transport- und Verbindungsleitungen sowie Pumpwerke.

7. Kanal = in der Regel in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Anschlussleitungen einmünden.

8. Grundstücksanschluss = Leitung vom Kanal bis einschl. Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze.

9. Revisionsschacht = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionsschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis Oberkante Gelände hochgezogen und mit DIN-gerechten Abdeckungen versehen.

10. Grundstücksentwässerungsanlage = durch den/die Benutzer/in auf den angeschlossenen

Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen.

11. Baukostenzuschuss = der auf das angeschlossene Grundstück entfallende Anteil der Investitionskosten für die erstmalige Herstellung der örtlichen Abwasseranlagen, zentralen Transporteinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen.

12. Anschlusskosten = Kosten für Herstellung, Änderung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses.

13. Benutzungsentgelt = von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers abhängiger Benutzungspreis.

14. Benutzer/in = Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 2 Vertragsabschluss

Das Rechtsverhältnis zwischen Verband und Benutzer/in wird durch Vertrag begründet. Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Verband den Vertragsabschluß dem/der Benutzer/in unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEB hinzuweisen. Der Bestätigung steht es gleich, wenn der Verband oder die Gemeinde für ein anschlusspflichtiges Grundstück den Anschluss betriebsfertig hergestellt hat.

Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der/die Benutzer/in verpflichtet, dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen und Bedingungen.

Der Verband ist verpflichtet, jedem/r neuen Benutzer/in bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Benutzer/n/innen auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegende AEB einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Entwässerungsgenehmigung und Entwässerungsantrag

Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB eine Genehmigung zum Anschluss an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung) für jedes Grundstück. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

a) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

b) Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der /die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

c) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

d) Der Verband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

e) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.

f) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

g) Die Bestimmungen dieser AEB gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/ Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Abwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit
   - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
   - bei größeren Anschlüssen eine Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Abwassermengen gem. DIN 1986.

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser gemäß § 7 (4–7) eingeleitet wird (z.B. Gewerbe- und Industriebetriebe), ist eine Beschreibung beizufügen, die folgende Angaben enthält:
   - Art und Umfang der Produktion
   - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
   - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
   - Vorgesehene Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
   - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
   - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
   - Vorsorge für Störfälle

d) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
   - Straße und Hausnummer
   - Gebäude und befestigte Flächen
   - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
   - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
   - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
   - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
   - Lageplan mit Kennzeichnung und Bemaßung der an den Niederschlagswasserkanal angeschlossenen oder anzuschließenden versiegelten Flächen.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse,

Hebeanlagen oder Sammelanlagen für Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung.

g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen	= schwarz
Für neue Anlagen	= rot
Für abzubrechende Anlagen	= gelb

Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen) müssen mit Datumsangabe von dem/der Grundstückseigentümer/in und von dem/der Entwurfsverfasser/in unterschrieben sein.

Abschnitt II. Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

§ 4 Grundsätze

Die Abwasseranlagen des Verbandes dürfen nur von dessen Bediensteten und Beauftragten betreten werden. Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes sind nur von den Bediensteten oder den Beauftragten des Verbandes gestattet (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).

Jedes Grundstück soll ggfls. getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser einen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen des Verbandes haben. Die Lage und die lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt der Verband. Einrichtung und Betrieb von Mischwasserkanalisation ist im Einzelfall zulässig und durch die Verbandsgremien zu beschließen.

Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast sichern.

Ist eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich, so besteht kein Anschlussrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen des Verbandes. Ist ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die Abwasseranlagen des Verbandes angeschlossen, so ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt, diese Anlagen zu benutzen.

Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf einem Grundstück ist mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, in besonderen Fällen nach dem Stand der Technik nachzuweisen. Auf das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) A 138 vom April 2005 wird hingewiesen.

Der Verband kann eine Rückhaltung auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen des Verbandes vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung der Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die zentralen Abwasseranlagen des Verbandes diese Menge nicht aufnehmen können.

Verändert sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben der/die Grundstückseigentümer/in dieses unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Können die Abwasseranlagen des Verbandes die erhöhten Abwassermengen nicht aufnehmen oder die erforderliche Reinigung durchführen, so muss die Aufnahme dieser Abwassermenge durch den Verband abgelehnt werden. Die Aufnahme des Abwassers ist gegebenenfalls möglich, wenn sich der/die Grundstückseigentümer/in bereit erklärt, die Kosten für die erforderliche Änderung der Abwasseranlagen des Verbandes zu tragen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Fortleitung und Behandlung des Abwassers auf den Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil der Abwasseranlagen des Verbandes sind.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, bei gefährlichen Stoffen (§ 7a WHG) nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der/Die Grundstückseigentümer/in lässt die Verbindung zwischen Revisionsschacht und Grundstücksentwässerungsanlage herstellen.

Schmutzwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z.B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen und bei Anfall von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 (4-7) AEB) in Abständen von 10 Jahren zu wiederholen. Die DIN EN 1610 ist zu beachten. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des/der Grundstückseigentümer/s/in. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/s/in hergestellt, unterhalten und betrieben.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen; für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der/die Grundstückseigentümer/in ebenfalls. Mängel oder Abflussstörungen, für die der Verband zuständig ist, hat der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband sofort mitzuteilen.

Revisionsöffnungen (Reinigungsöffnungen) sind im Gebäude in Fallleitungen unmittelbar vor dem Übergang in eine Sammel- oder Grundleitung einzubauen. Weitere Revisionsöffnungen innerhalb von Grund- und Sammelleitungen sind nach DIN 1986 - 100 vorzusehen.

Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.

Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes mit freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von dem /der Grundstückseigentümer/in auf dessen/deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer aus-reichenden privaten Hebeanlage (Pumpanlage) verlangen.

Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigten verpflichtet.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen aus Kosten des Wasser-Verbandes-Wendland fordert.

Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen dies erforderlich machen.

§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.

Der Baubeginn und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig – mindestens 3 Tage vorher – anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 3 bedürfen, werden durch den Verband abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.

Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich dem Verband zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Die Abnahme ist gemäß Anlage 2 Abwasserpreisblatt kostenpflichtig.

Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnahmen. Die Überwachung ist entgeltpflichtig.

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten und auf Verlangen des Verbandes von dem/der Grundstückseigentümer/in zu öffnen. Der Verband ist berechtigt, auf den an die Abwasseranlagen des Verbandes angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Bei Überschreiten von Grenzwerten ist die Untersuchung entgeltpflichtig.

Der Verband kann von jedem/r Grundstückseigentümer/in über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwässer jederzeit Auskunft verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

Einleiterkataster
Der Verband führt ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe-, Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes. Es werden folgende Daten gespeichert:

a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
b) Name und Anschrift des/der Grundstückseigentümer/s/in und der nach Teil II, § 1, 14. dieser AEB gleichgestellten Personen;
c) Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen;
d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industrielle genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser;
f) Menge des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
g) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.

Der/Die Grundstückseigentümer/in und die tatsächlich Einleitenden von Abwasser haben nach Aufforderung des Verbandes jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Absatz 2 erforderlich ist.

Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

Überwachung durch den Verband:
Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegt der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der/die Verursacher/in der Abwassereinleitung zu tragen. Der Verband führt Abwasseruntersuchungen durch. Nach Angaben des Verbandes haben der/die Verursacher/in der Abwassereinleitung auf seine/ihre Kosten Probenentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

§ 7 Benutzungsbedingungen

Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden, getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Mischwasser darf im Einzelfall nach Festlegung durch die Verbandsgremien in die dafür vorgesehenen Einrichtungen eingeleitet werden.

Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

In die Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige oder übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen
- oder die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien,
- grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später
- erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Pflanzenschutzmittel bzw. Unkrautvernichtungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-9), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff/Wasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:

a) Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage I genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

b) Anlage I ist Bestandteil dieser AEB.

c) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und Verwertung vertretbar sind.

d) Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

e) Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.

f) Der Grenzwert der Anlage I gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

g) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

h) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Eine Ableitung in den Straßenablauf bedarf der Genehmigung des Verbandes.

i) Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.

j) Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Klärschlammverwertung zu verhindern.

Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 35 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 3 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 (4-7) dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 – 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Untersuchung und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Kosten dieser Maßnahme hat der/die Benutzer/in zu tragen, wenn eine unzulässige Einleitung nachgewiesen worden ist.

Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen, das die Grenzwerte nach Anlage 1 überschreitet, darf nur nach Vorbehandlung in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitet werden.

§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 (4) dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Die Einleitungswerte gem. § 7 Anlage I gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und jederzeit zur Einsichtnahme durch Bedienstete des Verbandes bereitzuhalten

Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der/Die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 7 Anlage I für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt III Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen

§ 9 Allgemeines

Die Anlage des Verbandes zur dezentralen Abwasserbeseitigung von Kleinkläranlagen besteht aus allen Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Fäkalschlamm wird einer Abwasserbehandlungsanlage des Verbandes zugeführt.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Recht und die Pflicht, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und er legt die Annahme- und Einleitungsstelle für Abwasser und Schlamm fest.

Andere als die in Absatz 2 genannten Anlagen, insbesondere solche, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht (Abf.Nachw.-V. vom 29.07.1974, BGBl. I S. 1574) unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.

Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen versagen, wenn die Kleinkläranlagen oder die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen.

Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Grubeninhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen. Ein Anspruch auf Entsorgung besteht in diesem Fall nicht.

Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 10 Bau und Betrieb

Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der AEB und die Richtlinien DIN 4261, DIN 1986 sowie DIN EN 752 in Verbindung mit dem DWA Arbeitsblatt A 123. Für das Abwasser ist eine biologische oder teilbiologische Nachreinigung erforderlich.

Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.

In Kleinkläranlagen dürfen nur häusliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 7 (4-7) ist verboten. Die Grenzwerte nach § 7 (Anlage 1) sind zu beachten.

Für die Überwachung der Kleinkläranlagen gelten sinngemäß die §§ 6 und 8 der AEB.

§ 11 Anmeldepflicht

§ 3 der AEB gilt ~~sinngemäß !~~sinngemäß!

Der/Die Grundstückseigentümer/in sind verpflichtet, die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung dem Verband mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.

Die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird in durch den Verband festgesetzten Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung der im Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vor dem erforderlichen Zeitpunkt beim Verband zu beantragen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich.

Wenn trotz erfolgter Anmeldung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt IV. Bestimmungen für Grundstücke mit Sammelgruben und Abwasserbehältern

§ 12 Allgemeines

Die Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung von Sammelgruben und Abwasserbehältern besteht aus allen Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Abwasser und Schlamm werden einer Abwasserbehandlungsanlage des Verbandes zugeführt.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Recht und die Pflicht, Abwasser und Schlamm aus Sammelgruben und Abwasserbehältern durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und er legt die Annahme- und Einleitungsstelle für das Abwasser fest.

Andere als die in Absatz 2 genannten Anlagen, insbesondere solche, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht (Abf.Nachw.-V. vom 29.07.1974, BGBl. I S. 1574) unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.

Der Verband kann die Entsorgung von Sammelgruben und Abwasserbehältern versagen, wenn die Sammelgruben oder Abwasserbehälter oder die zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen.

Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Grubeninhalt vor der Entsorgung

desinfizieren zu lassen. Ein Anspruch auf Entsorgung besteht in diesem Fall nicht.

Die Bestimmungen von Abschnitt IV gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 13 Bau und Betrieb

Für Grundstücke mit Sammelgruben oder Abwasserbehältern gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser AEB.

Sammelgruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos; d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes ist nicht vorhanden.

In Sammelgruben oder in Abwasserbehältern dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden.
Die Einleitung von Stoffen nach § 7 (4-7) ist verboten. Die Grenzwerte nach § 7 (Anlage 1) sind zu beachten.

Für die Überwachung der Sammelgruben sowie der Abwasserbehälter gelten sinngemäß die §§ 6 und 8 dieser AEB.

§ 14 Anmeldepflicht

§ 11 gilt sinngemäß.

Abwasserbehälter bei fliegenden Bauten (§ 75 Nds. Bauordnung in der aktuell gültigen Fassung) mit Sanitär- und/oder Kücheneinrichtungen sind während der Veranstaltungen mindestens einmal täglich zu entsorgen.

Abschnitt IV. Durchführungsbestimmungen

§ 15 Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit ab Revisionsschacht zu übernehmen. Dies gilt nicht,

- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
- soweit und solange der Verband an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
Der Verband hat den/die Benutzer/in bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen

Vorschriften beruhen, sind für den/die Benutzer/in verbindlich.

§ 16 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der/die Benutzer/in zu tragen.

§ 17 Technische Bedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 (4-7) enthält, dem Stand der Technik.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

Der/Die Benutzer/in hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,

a) wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist,

b) wenn Stoffe der in § 7 nicht zugelassenen Art oder Konzentration unbeabsichtigt in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen,

c) wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern,

d) wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird,

e) wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt.

Der/Die Benutzer/in des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Beauftragte des Verbandes dürfen die an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Überprüfung der eingeleiteten Abwässer oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19 Haftung

Für Schäden, die durch bedienungswidrige Benutzung oder bedienungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Benutzer/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasseranlage eingeleitet werden, unbeschadet der Inanspruchnahme des/der Benutzer/s/in aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

Der/Die Benutzer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der

Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.

Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderung im Wasserlauf, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stillegung der Abwasseranlage des Verbandes, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Benutzer/in sein/ihr Grundstück und seine/ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er/sie nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Verband verursacht worden sind. Im gleichen Umfange hat er den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen aus bei ihm entstandenen Schäden geltend machen.

§ 20 Verjährung

Schadenersatzansprüche der in § 19 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der/die Ersatzberechtigte von dem Schaden seiner/ihrer Höhe nach, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, sowie von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

Abschnitt VI. Entgelt

§ 21 Grundsätze

Der Verband übernimmt die Beseitigung der bei dem/der Benutzer/in anfallenden und zufälligerweise eingeleiteten Schmutzwässer und Niederschlagswässer zu den jeweils gültigen Entgelten. Die Entgelte sind aus dem Teil VII. dieser AEB zu entnehmen.

§ 22 Baukostenzuschüsse

Für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes (Buchgrundstück) an die zentralen Einrichtungen des Verbandes wird ein Baukostenzuschuss im Sinne von § 1 Abs. 11 erhoben. Die Berechnung erfolgt für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt.

Benutzer/innen, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen, es sei denn, das Grundstück wurde nach Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch veranlagt.

Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

§ 23 Ermittlung der Höhe der Baukostenzuschüsse (BKZ)

Der Baukostenzuschuss wird nach folgender Formel berechnet:

Schmutzwasser:

BKZ = bevorteilte Grundstücksfläche (mit abwasserrelevanten Baulichkeiten und deren Umfeld genutzter Grundstücksbereich) x Faktor der Vollgeschosse x BKZ-Satz

Vollgeschoss = zulässige Vollgeschosse gemäß Bebauungsplan bzw. die tatsächlichen Vollgeschosse in unbeplanten Gebieten

Faktor = 1. VOG 25 %, jedes weitere VOG 15 %

BKZ-Satz = Baukostenzuschuss „Schmutzwasser“ pro m^2 BKZ-Fläche gemäß Anlage 2, Abwasserpreisblatt

Niederschlagswasser

BKZ = bevorteilte Grundstücksfläche x GRZ x BKZ-Satz

GRZ = zulässige Grundflächenzahl gemäß Bebauungsplan, bzw. die tatsächliche GRZ in unbeplanten Gebieten – ggfls. nach prüffähiger Eigenerklärung des Abgabepflichtigen

BKZ-Satz = Baukostenzuschuss „Niederschlagswasser“ pro m^2 BKZ-Fläche gemäß Anlage 2, Abwasserpreisblatt.

In Bereichen, in denen die Entwässerung durch ein Mischwassersystem erfolgt, wird nur der BKZ für Schmutzwasser erhoben.

§ 24 Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse

Dem Verband sind zu erstatten:

a) Die Kosten für die Herstellung des Revisionsschachtes.

b) Die Kosten für beantragte oder sonst von dem/der Grundstückseigentümer/in veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses. Sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, so ist dem Verband neben dem/der Benutzer/in auch der/die Antragsteller/in erstattungspflichtig. Benutzer/innen und Antragsteller/innen sind Gesamtschuldner/innen.

c) Die Kosten für Prüfungen, Abnahmen, Freigaben und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 25 Vorauszahlungen

Der Verband kann für Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenerstattungen angemessene Vorauszahlungen verlangen. 80 % des BKZ bzw. der Anschlusskosten werden fällig 2 Wochen nach Vertragsabschluss.

§ 26 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für Baukostenzuschuss und Anschlusskostenerstattung ist der/die Grundstückseigentümer/in und Erbbauberechtigte.

Zahlungspflichtig für Entgelte ist der/die Benutzer/in gem. Teil II, § 1, 14. der AEB.

Geht durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der Verband diese Kosten unter Anrechnung der von dem/der Vorbenutzer/in entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

Für die zu zahlenden Beträge haftet neben dem/der in Anspruch genommenen Benutzer/in auch der/die Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte.

§ 27 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein/e bisherige/r und der/die neue Besitzer/in nicht an, dass ein/e neue/r Benutzer/in Leitungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

§ 28 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

Die zu entrichtenden Beträge sind 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht bezahlt
-Verzug - betragen die Kosten für

	Netto/€	MwSt/€ (19%)	Brutto/€
die erste Zahlungserinnerung	0,00	0,00	0,00
jede weitere Mahnung	4,00	0,00	4,00
Postnachnahme oder Postzustellungsurkunde	8,00	0,00	8,00
Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens	15,00	0,00	15,00
Absperren oder Öffnen eines Anschlusses	50,00	0,00	50,00

Die Trennung und Wiederherstellung des Anschlusses wird nach dem tatsächlichen Material- und Zeiteinsatz berechnet.
Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 0,5 %. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Abschnitt VII. Benutzungsentgelt

§ 29 Abrechnung, Preisänderung

Das Benutzungsentgelt wird nach Wahl des Verbandes monatlich oder in anderen Zahlungsabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet.

§ 30 Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt für die zentrale Entsorgung gem. Teil I dieser AEB beträgt: (siehe Anlage 2, Abwasserpreisblatt)

Bemessungsgrundlage des Benutzungsentgeltes für Schmutzwasser:

Das Benutzungsentgelt wird nach Grundpreis und der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Entwässerungsanlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein cbm

Abwasser. Für Grundstücke, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, wird zusätzlich wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

Als in die Entwässerungsanlage des Verbandes gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Anschlussnehmer/s/in geschätzt.

Die Wassermengen nach Absatz 2 hat der/die Anschlussnehmer/in dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser gem. § 18 Abs. 2 AVBWasserV nachzuweisen, die der/die Anschlussnehmer/in auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind vom Verband zu beziehen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasseranlage des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 29) innerhalb zweier Monate beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des/der Antragsteller/s/in ein Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Entgeltmaßstab für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal:

a) Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser (z.B. von nicht überdachten Waschplätzen oder Tankstellen für Kraftfahrzeuge) wird ein Entgelt erhoben.

b) Das Entgelt für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der versiegelten Fläche berechnet, von der verschmutztes Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangen kann. Das erhobene Entgelt wird nach folgender Formel errechnet: abflusswirksame durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge (m^3/m^2) x Entgeltsatz Schmutzwasser (€/m^3) x versiegelte Grundfläche (m^2). Sofern eine Abwassermesseinrichtung vorhanden ist, wird die tatsächliche Abwassermenge angesetzt.

c) Berechnungseinheit für das Entgelt des verschmutzten Niederschlagswassers ist der volle abgerundete Quadratmeter (m^2) versiegelte Grundstücksfläche.

d) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle des Verbandes. Die Entgeltpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderung dem Verband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Entgeltspflicht oder der Änderung mitzuteilen. Die Entgeltpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von verschmutztem Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle des Verbandes endet.

e) Der Verband kann von dem/der Grundstückseigentümer/in eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Verband ist berechtigt, die versiegelte Grundstücksfläche zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

Bemessungsgrundlage des Benutzungsentgeltes für Niederschlagswasser:

a) Das Benutzungsentgelt wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die zentralen Abwasseranlagen des Verbandes gelangt.

b) Berechnungseinheit für das Benutzungsentgelt ist der volle abgerundete Quadratmeter (m^2) versiegelter Grundstücksfläche.

c) Die Entgeltpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Entgeltpflicht oder der Änderung dem Verband mitzuteilen.

d) Der Verband kann von dem/der Grundstückseigentümer/in eine Aufstellung der versiegelten Flächen ihrer Grundstücke verlangen, die an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind. Soweit es erforderlich ist, kann der Verband einen Lageplan im Maßstab 1 : 1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine prüffähigen Angaben der Entgeltpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche durch den Verband im Wege der Schätzung ermittelt.

e) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Speicherung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den zentralen Abwasseranlagen des Verbandes, so wird das sich aus der versiegelten Fläche ergebende Niederschlagswasserentgelt auf 10 von Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m^3 je 100 m^2 angeschlossene Fläche in der Anlage zur Versickerung oder Speicherung des Niederschlagswassers.

f) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so sind die in den Schmutzwasserkanal eingeleiteten Mengen durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen.

g) Die endgültige Einführung und Erhebung eines Nutzungsentgeltes für die Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich des Wasser-Verbandes-Wendland hat die Verbandsversammlung noch durch gesonderte Beschlüsse festzusetzen.

§ 31 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte und Baukostenzuschüsse dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 32 Abschlagszahlungen

Wird das Benutzungsentgelt für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verband für die nach der letzten Abrechnung angefallene Schmutzwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Schmutzwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Benutzer/innen. Macht der/die Benutzer/in glaubhaft, dass seine/ihre Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 33 Sicherheitsleistung

Ist der/die Benutzer/in oder Anschlussnehmer/in zur Zahlung von Abschlägen nicht in der Lage, so

kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen. Barsicherheiten werden verzinst.

Ist der/die Benutzer/in oder Anschlussnehmer/in in Verzug und kommt er/sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des/der Benutzer/s/in oder Anschlussnehmer/s/in.

Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 34 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 35 Vertragsstrafe

Leitet der/die Benutzer/in Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge des/der Benutzer/s/in nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Benutzer/innen zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für die Benutzer/innen geltenden Preisen zu berechnen.

Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der/die Benutzer/in vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der/die Benutzer/in bei Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtung nach den für in geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Der/Die Benutzer/in ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn

a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder

b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder

c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der/die Benutzer/in den Gewerbebetrieb einstellt.

Der Verband ist zur Kündigung berechtigt, wenn der/die Benutzer/in

a) die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach den Bestimmungen der AEB erfüllt sind oder
b) sich die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und der Verband sie aus diesem Grunde von dem Kanal trennt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Unfälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 37 Einstellung der Entsorgung

Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Benutzer/in den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

b) die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder

c) vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Benutzer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 38 Änderungsklausel

Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekanntgemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

Änderungen der AEB werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Entgelte, sofern sie nicht dem/der Benutzer/in im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 39 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 40 Streitbeilegungsverfahren

Der Wasser-Verband-Wendland weist darauf hin, dass er nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Abwasserentsorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen und dass er an solchen Verfahren nicht teilnimmt.

§ 41~~0~~ Inkrafttreten

Die vorstehenden AEB inklusive Anlagen treten gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.12.2021 zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung Stand 01.01.2021 außer Kraft.

Wasser-Verband-Wendland

ANLAGE 1

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 7 Abs. 6 der AEB

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1.	Allgemeine Anforderungen	
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	: bis 35 ° C
1.2.	ph-Wert (Stichprobe)	: 6,5 – 9
1.3	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	
1.3.1	biologisch nicht abbaubar	: 2,0 ml/l*)
1.3.2	biologisch abbaubar	: 10 ml/l*)

*) (absetzbare Stoffe nur, soweit eine ordnungsgemäße Funktion der Abwasserbehandlung erforderlich ist)

2. Wenn die zu § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in diesen AEB genannten.

3.	Organische Stoffe	
3.1	verseifbare Öle und Fette	: 250 mg/l
3.2	Kohlenwasserstoffe gesamt (gemäß DIN 38409, Mineralöl und Derivate)	: 20 mg/l
3.3.	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) (berechnet als organisch gebundenes Chlor, Stichprobe)	: 1,0 mg/l
3.4	leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) Summe	: 1,0 mg/l
3.5	halogenfreie Phenole (berechnet als C6H5OH)	: 100 g/ml
4.	Anorganische Stoffe	
4.1	Anionen:	
	Sulfat	: (SO4) : 600 mg/l
	Fluorid (F)	: 60 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	: 1 mg/l
	Cyanid, gesamt (CN)	: 20 mg/l

Nitrit (NO2) : 20 mg/l
Sulfid (S) : 2 mg/l *)
*) mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung)

Anorganische Stoffe (gelöst)
Ammonium (NH 4) : 200 mg/l *)
*) mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung)
Kationen:

Arsen	(AS)	: 0,5 mg/l
Barium	(Ba)	: 5 mg/l
Blei	(Pb)	: 1 mg/l
Chrom	(Cr)	: 1 mg/l
Chrom VI	(Cr-VI)	: 0,2 mg/l
Kupfer	(CU)	: 1 mg/l
Nickel	(Ni)	: 1 mg/l
Selen	(Se)	: 1 mg/l
Zink	(Zn)	: 5 mg/l
Silber	(Ag)	: 0,5 mg/l
Zinn	(Sn)	: 5 mg/l
Cadmium	(Cd)	: 0,2 mg/l
Quecksilber	(Hg)	: 0,05 mg/l
Cobalt	(Co)	: 2 mg/l

Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.

Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen keine sichtbare Verfärbung eintritt.

Gase: Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxid in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.

Toxizität: Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.

Die genannten DIN-Normen sind zu beziehen durch den Beuth-Verlag, ~~Burggrafenstraße 6~~Saatwinkler Damm 42-43, 1~~0787~~3627 Berlin.

ANLAGE 2

Abwasserpreisblatt

zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser des Wasser-Verbandes-Wendland (AEB)

A Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserentsorgung:

Die höchstzulässigen Konzentrationen für die Einleitung von kommunalem Schmutzwasser betragen:

chemischer Sauerstoffbedarf	(CSB) = 700 mg/l
biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	(BSB5) = 500 mg/l
Stickstoffkonzentration	(TKN) = 110 mg/l
Phosphorkonzentration	(P) = 15 mg/l
abfiltrierbare Stoffe	(TSo) = 400 mg/l

Kommunales Schmutzwasser

Das eingeleitete Schmutzwasser wird nach m^3 berechnet.

Das Benutzungsentgelt für die Einrichtungen Kläranlage Lüchow
beträgt 2,24 €/m^3.

Das Benutzungsentgelt für die Einrichtungen Teichkläranlage Schweskau und Teichkläranlage Külitz beträgt 1,80 €/m^3.

Der Grundpreis für jedes an die zentrale Abwasserkanalisation (Kläranlage Lüchow, Teichkläranlage Schweskau, Teichkläranlage Külitz) angeschlossene Grundstück beträgt 37,80 €/Jahr (3,15 €/Monat).

Wird über einen Abwasseranschluss eines Grundstückes mehr als eine Wohneinheit entsorgt, so ist für jede weitere Wohneinheit auf dem Grundstück ein zusätzlicher Grundpreis von 15,12 €/Jahr (1,26 €/Monat) zu zahlen.

Für Großeinleiter (Wasserzähler größer 10m^3/Stunde und Verbundzähler bis 60m^3/Stunde) beträgt der Grundpreis 378,00 €/Jahr (31,50 €/Monat) je Zähler.

Starkverschmutzerregelungen

Sofern keine ständige Messung erfolgt, wird der Verschmutzungsgrad aus dem Mittelwert von mindestens fünf Messungen/Zeitproportionale 24-Stunden-Mischprobe (gemäß DIN 38402, Teil 11-15) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Entgeltpflichtigen mitzuteilen. Berechnungsgrundlage ist ein Mindestwert von 700 mg/l CSB.

$$\text{Entgelt €/m}^3 = 1{,}3463\cancel{903} + \left(0{,}8959 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{700}\right)$$

B Benutzungsentgelt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen	=	36,82 €/m^3
Entsorgung aus Sammelgruben	=	29,01 €/m^3

Für die von Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten verursachten Fehlfahrten bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und/oder Sammelgruben wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 € berechnet.

C Baukostenzuschuss für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage:

Bereich SG Lüchow (Wendland) inkl. Grundstücksanschluss ausschließlich Revisionsschacht

= 9,00 €/m² BKZ-Fläche

Einrichtung „Külitz“ = 7,06 €/m² BKZ-Fläche

BKZ-Fläche = bevorteilte Grundstücksfläche (mit abwasserrelevanten Baulichkeiten und deren Umfeld genutzter Grundstücksbereich) x Faktor der Vollgeschosse

D Baukostenzuschuss für den Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation in der Samtgemeinde Lüchow:

= 2,05 € je m^2 BKZ-Fläche

BKZ-Fläche = bevorteilte Grundstücksfläche x GRZ

E Allgemeine Entgelte

1. Personalkosten Ingenieur = 72,00 €/h
2. Personalkosten Facharbeiter = 49,00 €/h
3. Anfahrt Werkstattwagen = 17,95 €
4. Werkstattwagen (einschl. Fahrer) = 58,00 €/h
5. Prüfung und Abnahme des Anschlusses = 43,50 €

6. Kosten für die Kontrolle und Überwachung von Abwasseranlagen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Preisänderungen: Die aufgeführten Entgelte ändern sich entsprechend der Kostenentwicklung. Sie werden durch den WVW angepasst und treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1980
(Bundesgesetzblatt, 1980 Teil I, S. 750 –757).
Unveränderter Nachdruck der Rechtsverordnung mit Berechtigung
vom 17. Juli 1980.
Stand: 11.11.2014

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Verordnung
§ 2 Vertragsabschluss
§ 3 Bedarfsdeckung
§ 4 Art der Versorgung
§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung
§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 7 Verjährung
§ 8 Grundstücksbenutzung
§ 9 Baukostenzuschüsse
§ 10 Hausanschluss
§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 12 Kundenanlage
§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
§14 Überprüfung der Kundenanlage
§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten
§ 16 Zutrittsrecht
§ 17 Technische Anschlussbedingungen
§ 18 Messung
§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen
§ 20 Ablesung
§ 21 Berechnungsfehler
§ 22 Verwendung des Wassers
§ 23 Vertragsstrafe
§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln
§ 25 Abschlagszahlungen
§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge
§ 27 Verzug
§ 28 Vorauszahlungen
§ 29 Sicherheitsleistung
§ 30 Zahlungsverweigerung
§ 31 Abrechnung
§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
§ 34 Gerichtsstand
§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser
§ 36 Berlin-Klausel
§ 37 Inkrafttreten

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts Anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss an die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem/der Kunden/in unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen

Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der/die Kunde/in verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem/r Neukunden/in bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem/der Kunden/in im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der/Die Kunde/in ist verpflichtet, seinen/ihren Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der/die Kunde/in dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der/Die Kunde/in hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem/der Kunden/in im Einzelfall mitgeteilt werden.

Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des/der Kunden/in möglichst zu berücksichtigen.

Stellt der/die Kunde/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebs-notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden/innen bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die ein/eine Kunde/in durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des/der Kunden/innen, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen/in weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen/in verursacht worden ist,

eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des/der Inhabers/in des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters/in verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen/innen anzuwenden.

Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden/innen anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden/innen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in unzumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

Ist der/die Kunde/in berechtigt, das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem/der Kunden/in aus dem Versorgungsvertrag.

Leitet der/die Kunde/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese/r aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den/die Kunden/innen hierauf bei Anschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

Der/Die Kunde/in hat den Schaden unverzüglich dem ihn/ihr beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/die Kunde/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er /sie diese Verpflichtung auch dem/der Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

(Fällt weg)

§ 8 Grundstücksbenutzung

Kunden/innen und Anschlussnehmer/Innen, die Grundstückseigentümer/Innen sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zu Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom/von der Eigentümer/in in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/der Eigentümer/in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Der/Die Kunde/in oder Anschlussnehmer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

Der/Die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.

Kunden/innen und Anschlussnehmer/innen, die nicht Grundstückseigentümer/innen sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/in zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern/innen einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

Der von den Anschlussnehmern/innen als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kosten-orientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der/die Anschlussnehmer/in seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem/der Anschlussnehmer/In aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des/der Anschlussnehmers/in und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des

Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines/r Kunden/innen an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des/der Anschlussnehmers/in bei der Auswahl der Nachunternehmen zu berücksichtigen. Der/Die Anschlussnehmer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom/von der Anschlussnehmer/in die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

die Erstellung des Hausanschlusses,

die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem/der Anschlussnehmer/in den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Kunden/innen und Anschlussnehmer/Innen, die nicht Grundstückseigentümer/Innen sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/in zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der/die Anschlussnehmer/in auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

das Grundstück unbebaut ist oder

die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der/Die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Der/Die Anschlussnehmer/in kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der/die Anschlussnehmer/in verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem/r Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie eben diesem verantwortlich.

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlichen oder behördlicher Bestimmungen sowie nach allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des/der Kunden/in stehen und zu deren Unterhaltung er/sie verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom/von der Kunden/in Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den/die Kunden/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritte/r oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der/Die Kunde/in hat dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen/ihren Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom/von der Kunden/in verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messungen außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ein-wandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den/die Kunden/in und den/die Anschlussnehmer/in anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des/der Kunden/in oder des/der Hauseigentümers/in die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der/die Kunde/in oder der/ die Hauseigentümer/in ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

Der/Die Kunde/in haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/Sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er/Sie ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der/Die Kunde/in kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der/die Kunde/in den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Kunden/in.

§ 20 Ablesung

Die Messeinrichtungen werden vom/von der Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Diese/r hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Solange der/die Beauftragte des Unternehmens die Räume des/der Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Kunden/in, seiner/ihrer Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt, die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der/Die Antragsteller/in hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

Entnimmt der/die Kunde/in Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs aus-gegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des/der Kunden/in nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden/innen zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den/die Kunden/innen geltenden Preisen zu berechnen.

Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der/die Kunde/in vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das zweifache des Betrags, den der/die Kunde/in bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn/sie geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzulegen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden/innen. Macht der/die Kunde/in glaubhaft, dass sein/ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlung verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

Bei Zahlungsverzug des/der Kunden/in kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch eine/n Beauftragte/n einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der/die Kunde/in seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden/innen. Macht der/die Kunde/in glaubhaft, dass sein/ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

Ist der/die Kunde/in oder Anschlussnehmer/in zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

Ist der/die Kunde/in oder Anschlussnehmer/in in Verzug und kommt er/sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des/der Kunden/in oder Anschlussnehmers/in.

Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und

wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

Bei einem Umzug ist der/die Kunde/in berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen.

Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der/die Kunde/in dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

Ein Wechsel in der Person des/der Kunden/in ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des/der Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des/der Kunden/in. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der/Die Kunde/in kann eine zeitweilige Absperrung seines/ihres Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Kunde/in den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritte/r oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Kunde/in darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Kunde/in seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Kunde/in die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen; in den Fällen 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den/die Kunden/in zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

Das gleiche gilt,

wenn der/die Kunde/in keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

wenn der/die Kunde/in nach Vertragsschluss seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein/ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; un-berührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 01. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

(fällt weg!)

§ 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 1980 in Kraft.

Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden/innen in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündigung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

§ 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsabschluß - § 2 Abs. 1 AVBWasserV

2. Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz - § 2 Abs. 1 AVBWasserV

3. Bedarfsdeckung - Anschluss - Benutzungsrecht - § 3 AVBWasserV

4. Technische Durchführung - § 11, § 12 Abs. 2 und § 17 AVBWasserV

5. Baukostenzuschuss (BKZ) - § 9 AVBWasserV

6. Hausanschluss - § 10 AVBWasserV

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze - § 11 AVBWasserV

8. Bauwasser, Verwendung des Wassers zu vorübergehenden Zwecken
- § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

9. Kundenanlage - §§ 12 und 18 AVBWasserV

10. Inbetriebsetzung - § 13 AVBWasserV

11. Verlegung - § 18 Abs. 2 - und Nachprüfung von Messeinrichtungen § 19 Abs. 2 AVBWasserV.

12. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlung - §§ 24, 25 und 28 AVBWasserV

13. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
- § 27 und u.a. § 33 AVBWasserV

14. Mehrwertsteuer

15. Auskünfte und Zutrittsrecht - § 16 AVBWasserV

16. Inkrafttreten

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Vertragsabschluß - § 2 Abs. 1 AVBWasserV

Der Verband schließt den Versorgungsvertrag mit dem/der Eigentümer/in des anzuschließenden Grundstücks, in Ausnahmefällen auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, ab.

Grundstück im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Tritt an die Stelle eines/r Hauseigentümers/in die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jede/r Wohnungseigentümer/in haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an eine/n Wohnungseigentümer/in abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz - § 2 Abs. 1 AVBWasserV

Jeder Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer/in unter Benutzung eines beim Verband oder zugelassenen Vertragsinstallateurs erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

a) Zwei Lagepläne im Maßstab 1:500 mit Angaben über die katastermäßige Bezeichnung, Größe und Nutzung des Grundstückes, auf einem Lageplan ist der gewünschte Trassenverlauf für den zu verlegenden Hausanschluss einzuzeichnen.
b) Grundriss des anzuschließenden Gebäudes und Anzahl der Wohnungseinheiten,
c) Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Hausinstallation eingerichtet oder geändert werden soll,
d) Funktionsbeschreibung mit Fließ-Schema über eine vorhandene Eigengewinnungsanlage, wie z.B. Bohrung, Dachablauf-, Regen- und Grauwassernutzung,
e) Angaben über die Installation weiterer Messeinrichtungen
   - für Wasser, das von anderen bezogen wird,
   - für Wasser, das aus Eigengewinnungsanlagen gem. vorh. Ziff. 4 genutzt wird, um die Schmutzwassergebühren und den Wasserbezug berechnen zu können,
f) eine Beschreibung besonderer Einrichtungen, z.B. Betrieb von Maschinen mit großen Kühlwassermengen mit erhöhten Versorgungsdrücken, Enthärtungsanlagen, Dosiergeräten, Angabe des Spitzendurchflusses Vs (1/s) für den geplanten Wasserbedarf.
g) die Fertigstellung der Installation ist dem Wasserverband schriftlich mitzuteilen.

3. Bedarfsdeckung - Anschluss - Benutzungsrecht - § 3 AVBWasserV

Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage (öffentliche Einrichtung) und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Vertragsgrundlagen zu verlangen.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der/die Grundstückseigentümer/in kann nicht verlangen, dass

eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

4. Technische Durchführung - § 11, § 12 Abs. 2 und § 17 AVBWasserV

Trinkwasserleitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken (Hausinstallation) dürfen nur durch beim Verband zugelassene Installateure erstellt, erneuert und instand gesetzt werden.

Die Anlagen sind nach den Vorschriften der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI)“ auszuführen. Für die Wasserzählermesseinrichtungen ist ein Anschlussraum gem. DIN 18012 oder ein vom Verband vor Baubeginn zu genehmigender Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank vorzusehen.

Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Durch Mauerwerke oder unter Fußböden und Betonflächen kann nach Absprache mit dem Verband die Hausanschlussleitung nur in einem vom Verband bestimmten Schutzrohr verlegt werden. Sollte das Schutzrohr vom Anschlussnehmer selbst verlegt werden, so ist es innerhalb des Hauses im Bereich zwischen Schutzrohr und Bausubstanz gegen Gaseintritt vom Anschlussnehmer abzudichten.

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Auslegung, Unterhaltung, Prüfung und Kostenübernahme besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

5. Baukostenzuschuss (BKZ) - § 9 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer zahlt dem Verband
- bei Anschluss des Grundstückes/Hauses an das Verteilungsnetz des Verbandes,
- bei Verstärkung eines vorhandenen Hausanschlusses auf eine größere Nennweite,
- bei wesentlicher Erhöhung der Leistungsanforderung

einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu den Kosten der erstmaligen Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung.

Zu den örtlichen Verteilungsanlagen (Verteilungsnetz) gehören z.B. Haupt- und Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Hoch- und Vorratsbehälter und zugehörige Einrichtungen und Bauten, die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen. Versorgungsbereich im Sinne von § 9 Abs. 1 AVBWasserV ist das Versorgungsgebiet des Verbandes.

50 % der Gesamtkosten der unter Abs. 2 genannten Verteilungsanlagen werden als BKZ erhoben.

Der BKZ errechnet sich aus der Addition der Teilbeträge der folgenden Maßstäbe im Verhältnis der Gesamtkosten (50 % gem. Abs. 3) zu den anzuschließenden Objekten im Versorgungsbereich:

a) Innendurchmesser der Hausanschlussleitung

b) Durchlassmenge des Zählers

c) Anzahl der Wohnungseinheiten (WE)

d) Anzahl der Beherbergungsräume oder Stellplätze

e) Spitzendurchfluss in gewerblich genutzten Räumen

außergewöhnliche anzuschließende Objekte, deren BKZ-Berechnung nach den Teilbeträgen a) - e) nicht vorgenommen werden kann, werden analog nach der Inanspruchnahme der Versorgungsanlage berechnet.

Zu a) je Anschluss - Innendurchmesser –

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
bis 25 mm	345,00	24,15	369,15
über 25 mm bis 40 mm	997,00	69,79	1.066,79
über 40 mm bis 60 mm	1.559,00	109,13	1.668,13
über 60 mm bis 80 mm	1.662,00	116,34	1.778,34
über 80 mm bis 100 mm	3.810,00	266,70	4.076,70
über 100 mm	Sonderregelung nach Aufwand		

Zu b) je Zähler

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
Wasserzähler bis einschl. 4m³/h	345,00	24,15	369,15
Wasserzähler bis einschl. 10 m³/h	997,00	69,79	1.066,79
Wasserzähler bis einschl. 16 m³/h	1.559,00	109,13	1.668,13
Wasserzähler über 16 m³/h	2.122,00	148,54	2.270,54
mit einer Std.-Leistung über 30 m³	Sonderregelung nach Aufwand und Wasserbedarf		

Zu c) je Anschluss

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
für die zweite und jede weitere WE =	307,00	21,49	328,49

Zu d) für bebaute Grundstücke mit Beherbergungsbetrieben (Gaststätten, Hotels, Jugendherbergen, Altenheime, Camping- und Zeltplätze u. a., die als solche genutzt werden können) wird anstelle des Teilbetrages nach Buchstabe c) je 4 vorhandener Beherbergungsräume oder Stellplätze

Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
307,00	21,49	328,49

berechnet.

Zu e) gewerblich genutzte Räume, wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen u.a., deren Spitzendurchfluss (nach DIN 1988) dem einer komfortablen Wohnung (im Mittel: 0,7 l/s.) entspricht, werden jeweils als eine WE angesetzt.

Die kleinste Nennweite eines Hausanschlusses beträgt 25 mm Innendurchmesser (1“). Unabhängig von der bestellten Leistung wird mindestens ein Baukostenzuschuss nach den ersten Maßstäben gem. Absatz 4 Unterabsatz a) und b) berechnet.

Wird für ein Haus oder Grundstück, dass eine wirtschaftliche Einheit bildet, ein weiterer Hausanschluss beantragt, so wird ein weiterer BKZ fällig. Der Anschlussnehmer hat für den weiteren Hausanschluss auch einen weiteren Grundpreis zu zahlen.

Die Herstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für den Hausanschluss, sowohl für den öffentlichen und privaten Bereich sind dem Verband vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Als WE gilt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohnung - auch Einlieger- und Einraumwohnung-. Als Wohnung gilt die Zusammenfassung von mehreren Räumen, die in ihrer

Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Die Voraussetzungen für eine Wohnung sind erfüllt, wenn sie abschließbar ist, eigene sanitäre Einrichtungen und Küche hat. Ansonsten gilt die Begriffsbestimmung der Finanzverwaltung.

Der BKZ nach Abs. 4 erhöht sich bei Hausanschlüssen mit einer Länge von mehr als 25 m nicht, wenn der Grundstückeigentümer eine Hausanschlussleitung mit der nächsthöheren Nennweite nur deshalb bestellt, um die Reibungs-/Druckverluste aufzufangen.

Erhöht ein/e Grundstückseigentümer/in seine/ihre Leistungsanforderung wesentlich, so ist ein BKZ wie bei einem Neuanschluss zu bezahlen. Der BKZ vermindert sich jedoch um den Betrag, der für den bestehenden Anschluss als BKZ zu bezahlen wäre. Eine wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung liegt zum Beispiel bei der Schaffung zusätzlicher Wohnungseinheiten, Verstärkung der Hausanschlussleitung auf eine größere Nennweite und/oder Einbau eines Wasserzählers mit höherer Stundenleistung vor.

Der BKZ wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung der Hausanschlussleitung, fällig. Der Zusatz-BKZ wird vom Zeitpunkt der erhöhten Leistungsanforderung sofort fällig. Der Verband ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 28 AVBWasserV Vorauszahlungen zu verlangen.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des BKZ, der Hausanschlusskosten und der Fertigstellungsanzeige der ordnungsgemäßen Hausinstallation abhängig gemacht werden. Bei erstmaligem Anschluss des Grundstückes an das Verteilungsnetz wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 52,50 € zuzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

6. Hausanschluss - § 10 AVBWasserV

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.~~Jedes Grundstück oder jedes Haus muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Der Verband kann Ausnahmen mit der Möglichkeit des Widerrufs erteilen.~~

Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht (wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung) ist unzulässig. Der Wasser-Verband-Wendland kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann der Wasser-Verband-Wendland die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten des Wasser-Verbandes-Wendland fordert.

Entspricht der WVW in besonders gelagerten Fällen dem Antrag auf Herstellung eines weiteren Hausanschlusses, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die tatsächlichen Kosten hierfür ebenfalls zu erstatten. Darüber hinaus sind die Unterhaltungs- und Erneuerungskosten von dem/der Grundstückseigentümer/in für diesen weiteren Hausanschluss zu bezahlen.

Grundstück im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer

zugeteilt ist, die räumlich oder baulich durch Bandwände getrennt sind, die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Diese Bestimmung gilt auch für die Berechnung des BKZ, Ziffer 5, Abs. 1.

Der/Die Grundstückseigentümer/in zahlt für die Herstellung oder Verstärkung eines Hausanschlusses dem Verband die Herstellungs- und Anschaffungskosten (Hausanschlusskosten). Ferner erstattet der/die Anschlussnehmer/in die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner/ihrer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm/ihr veranlasst werden.

Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle (einschließlich Anbohrschelle) des Verteilungsnetzes und endet mit dem 1. Absperrventil vor der Messeinrichtung.

Die Hausanschlusskosten setzen sich aus einem Pauschalbetrag für die Leitungsstrecke, die sich im öffentlichen Verkehrsbereich befindet (von der Versorgungsleitung bis Grundstücksgrenze) und den Herstellungs- und Anschaffungskosten für die Leitungsstrecke auf dem privaten Grundstück (von der Grundstücksgrenze bis 1. Absperrventil vor der Messeinrichtung) zusammen.

Die Pauschale für Leitungsstrecken im öffentlichen Verkehrsbereich beträgt:

Anschlüsse durch Ventilanbohrungen	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
bis 1 ½“ (=NW 40 mm, Innendurchmesser) Anschluss an bis zu 150 mm Leitung	384,00	26,88	410,88
über 1 ½“ (>NW 40 mm, Innendurchmesser) Anschluss an bis zu 150 mm Leitung	409,00	28,63	437,63
bis 1 ½“ (=NW 40 mm, Innendurchmesser) Anschluss an über 150 mm Leitung	435,00	30,45	465,45
über 1½ “ (>NW 40 mm, Innendurchmesser) Anschluss an über 150 mm Leitung	486,00	34,02	520,02

Anschlüsse ~~mittels Formstücken~~mittels Formstücke im öffentlichen Verkehrsbereich werden nach Material und Zeiteinsatz berechnet.

Die Kosten für die Leitungsstrecken im privaten Grundstücksbereich werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dieses gilt auch für eine Änderung, Erweiterung, Trennung und Wiederverbindung der Hausanschlussleitung.

a) Material- und Materialgemeinkosten
b) Lohn- und Lohnnebenkosten
c) Fahrt- und Fuhrparkgemeinkosten
d) Fremdarbeiten zuzüglich Regiekosten
e) Bearbeitungskosten
f) Gerätekosten
g) Hinweisschilder

Maurer- und Stemmarbeiten auf dem Grundstück und im Haus, Arbeiten für die Beseitigung und Wiederherstellung von Befestigungen und Pflanzungen, insbesondere gärtnerische Rekultivierung u.a. im Bereich der Leitungstrasse, obliegen dem Eigentümer. Auf Antrag kann der Verband dem Anschlussnehmer erlauben, dass er den Leitungsgraben nach Angaben des Verbandes selbst herstellt.

Wird nach Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung die Wiederaufnahme der Versorgung beantragt, so hat der Antragsteller die Kosten für einen neuen Hausanschluss gem. Absatz 4 zu bezahlen.

Die Kostenregelung Abs. 4 gilt auch für die Herstellung von vorübergehenden Anschlüssen.

Fälligkeit: Die vorgenannten Kosten sind mit der Fertigstellung fällig. Vorauszahlung siehe § 28 AVBWasserV.

Eigentumsregelung - § 10 Abs. 6 AVBWasserV
Die Leitungsstrecke des Hausanschlusses, die sich im öffentlichen Verkehrsbereich befindet, steht im Eigentum des Verbandes und wird vom Verband unterhalten und erneuert. Der Teil des Hausanschlusses, der sich auf dem privaten Grundstück befindet, steht im Eigentum des Anschlussnehmers. Er gehört zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Die Kosten für die Erneuerung und Unterhaltung der Leitungsstrecke des Hausanschlusses, die sich im privaten Grundstücks bereich befindet, sind dem Verband vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Sonstige mit den vorstehend genannten Regelungen nicht abgegoltene Arbeiten und Aufwendungen werden nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze - § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist ein Hausanschluss dann, wenn er auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

Auf die Installation eines Wasserzählerschachtes oder -schrankes kann verzichtet werden, wenn der/die Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten die überlange Hausanschlussleitung in einem vom Verband zu bestimmen den Schutzrohr verlegen lässt und den auf dem Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum und Unterhaltungspflicht übernimmt.

Bei der Installation, dem Bau eines Wasserzählerschachtes oder Schrankes sind die technischen Bestimmungen de~~r~~s Verbandes zu beachten.

8. Bauwasser, Verwendung des Wassers zu vorübergehenden Zwecken - § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

Die Herstellung und Entfernung von Anschlüssen im Sinne von § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV wird nach Aufwand berechnet, sofern der Verband tätig werden soll.

~~Für die vorübergehende Wasserentnahme gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV wird eine Hydrantengarnitur mit Wasserzähler oder sonstiger Messeinrichtung im Rahmen eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt.~~

Die im Trinkwasserrohrnetz verbauten Hydranten des Wasser-Verbandes-Wendland dienen den betrieblichen Erfordernissen sowie der Feuerlöschversorgung. Eine Wasserentnahme ist, außer zu öffentlichen Zwecken, nur im Ausnahmefall zulässig. Zu diesen Ausnahmen zählen:
Baustellen im Hoch-, Tief- und Straßenbau; Arbeiten in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie Festveranstaltungen, Messen und ähnliches.
Die Bedienung dieser Standrohre darf, nach den anerkannten Regeln der Technik, nur durch geschultes Personal erfolgen.
Nur im begründeten Ausnahmefall kann ein Standrohr vermietet werden. Der Auf- und Abbau erfolgt gegen Kostenerstattung durch WVW Personal. Eventuell benötigtes Zubehör (Schläuche etc.) wird seitens des Verbandes nicht bereitgestellt. Eine solche Maßnahme ist 5 Werktage vorher anzumelden.

Die Miete beträgt für die Hydrantengarnitur und sonstigen Messeinrichtungen:

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€

je angefangenen Tag	1,00	0,07	1,07
mindestens jedoch	20,00	1,40	21,40

Das nach Ziffer 8, Abs. 2 gelieferte Wasser wird zum Mengenpreis des Wasserpreises abgerechnet; es wird ein Mindestverbrauch von 20 m³ berechnet.

Die Jahresmietgebühr für eine Hydranten Garnitur beträgt 150,00 €.

Vor Ausgabe einer Hydrantengarnitur oder sonstigen Messeinrichtung kann der Verband einen Sicherheitsbetrag von bis zu ~~500~~750,00 € erheben. Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst.

Bei Beschädigung der Hydrantengarnitur oder sonstigen Messeinrichtungen sind dem Verband die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten zu erstatten.

9. Kundenanlage - §§ 12 und 18 AVBWasserV

Schäden und Mängel innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die dem Wasser-Verband-Wendland entstehenden Kosten, für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Kunden verschuldeter verspäteter Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.

Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist nicht erlaubt.

Der Einbau von Sondereinrichtungen, wie z.B. Druckerhöhungs-, Wassernachbehandlungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Dachablauf-, Regenwasser- und Grauwassernutzungsanlagen, ist vorher mit Begründung und Funktionsbeschreibung über einen zugelassenen Installateur beim Verband zu beantragen.

10. Inbetriebsetzung - § 13 AVBWasserV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

Die Kosten des Aufwandes bestimmen sich analog 6. Abs. 8. Die Kosten können auch pauschal berechnet werden.

11. Verlegung - § 18 Abs. 2 - und Nachprüfung von Messeinrichtungen § 19 Abs. 2 AVBWasserV.

Die Aufwendungen werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialeinsatz analog 6. Absatz 8 in Rechnung gestellt.

12. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlung - §§ 24, 25 und 28 AVBWasserV

Die Rechnungslegung für den Wasserbezug erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder in einem Abstand von ca. 12 Monaten (=Abrechnungsjahr).

13. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung - § 27 und u.a. § 33 AVBWasserV

Zeigen ein/e bisherige/r und der/die neue Besitzer/in nicht an, dass ein/e neue/r Benutzer/in Leitungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

Die zu entrichtenden Beträge sind 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht bezahlt
-Verzug - betragen die Kosten für

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
die erste Zahlungserinnerung	0,00	0,00	0,00
jede weitere Mahnung	4,00	0,00	4,00
Postnachnahme oder Postzustellungsurkunde	8,00	0,00	8,00
Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens	15,00	0,00	15,00
Absperren oder Öffnen eines Anschlusses	50,00	3,50	53,50
Absperren oder Öffnen eines Anschlusses außerhalb der regulären Arbeitszeit	nach tatsächlichem Aufwand		

Die Trennung und Wiederherstellung des Anschlusses wird nach dem tatsächlichen Material- und Zeiteinsatz berechnet.

Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 0,5 %. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

14. Mehrwertsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Ergänzungen und Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

15. Auskünfte und Zutrittsrecht - § 16 AVBWasserV

Der Verband ist berechtigt, den Kommunen innerhalb des Versorgungsgebietes für die Berechnung ihrer Entwässerungsentgelte und für Statistiken den Wasserbezug und die anderen Berechnungsgrundlagen des Kunden mitzuteilen.

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasser-Verbandes-Wendland den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z.B. Zählerwechsel), insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).
Befinden sich die technischen Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer / Kunde in vertraglichen Beziehungen steht, z.B. Mietvertrag), stellt dieser das Zutrittsrecht des Wasser-Verbandes-Wendland gegenüber Dritten sicher.

Bei Nichtanzeige von Änderungen und Erweiterungen der Anlage gem. § 15 AVBWasserV und/oder bei Verweigerung des Zutritts gem. § 16 liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs.2 AVBWasserV vor.

16. Streitbeilegungsverfahren

Der Wasser-Verband-Wendland weist darauf hin, dass er nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden oder Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen und dass sie an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

17~~6~~. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen inklusive Anlage treten gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.12.2023 am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung Stand 01.01.2022 außer Kraft.

Anlage 1 - zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980

Preise für Wasserlieferungen

Der Verband stellt im Rahmen der AVBWasserV und der „Ergänzende Bestimmungen -Anlage 1“ - Wasser zu folgenden Preisen zur Verfügung.

Das gelieferte Wasser wird nach m^3 berechnet; zuzüglich wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Nennweite der Hausanschlussleitung erhoben.

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
1. Allgemeiner Wasserpreis je m^3 (§ 4 Abs.1 und 2 AVBWasserV)	0,92	0,06	0,98

2. Grundpreis (§ 4 AVBWasserV)

Der Grundpreis für angeschlossene Grundstücke errechnet sich nach der Dimension der Hausanschlussleitung. Der Grundpreis wird für jedes versorgte Grundstück (wirtschaftliche Einheit) bei bis zu einem Hauptzähler und einem Nebenzähler berechnet. Der Grundpreis wird monatlich berechnet. Je angefangener Monat, in dem der Wasserzähler eingebaut worden ist und auf dem Grundstück Wasser gebraucht werden kann, ist 1/12 des Jahresgrundpreises zu zahlen.

Ein Grundstück/Haus ist angeschlossen, wenn am Ende der Leitung ein Wasserzähler in einer Garnitur mit Ventil montiert worden ist oder der Grundstückseigentümer Wasser auch ohne diese Anlagen entnommen hat.

Es werden jährlich erhoben je Anschluss mit einer		Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
Nennweite bis 1“ = 25 mm	=	44,40	3,11	47,51
Nennweite $1^1/_4$“ = 32 mm	=	95,04	6,65	101,69
Nennweite $1^1/_2$“ - 2“ = 40mm - 60mm	=	174,00	12,18	186,18
Nennweite über DN65–DN80 = über 60–80mm	=	444,00	31,08	475,08
Nennweite über DN80 = über 80mm	=	Sonderregelung nach Wasserbedarf		

Werden über einen Hausanschluss mehr als eine Wohnung (WE) mit Wasser versorgt, so ist für jede weitere Wohnung ein Zuschlag von 17,04 € + 7% MwSt. 1,19 € = 18,23 € jährlich zu zahlen. Der Zuschlag ist erstmalig in dem Monat fällig, in dem die zusätzliche Wohnung baurechtlich fertiggestellt oder bezogen worden ist.

Werden auf Wunsch des Kunden ~~zur Ermittlung des Wasserbezuges nach den unterschiedlichen Tarifen~~ weitere Wasserzähler eingebaut, so ist hierfür auch der Grundpreis nach Ziff. 2 zu zahlen.

Werden über einen Hausanschluss mehrere Grundstücke oder Gebäude, die je eine wirtschaftliche Einheit bilden, mit Wasser versorgt, so ist für jedes Grundstück bzw. Gebäude der Grundpreis nach Ziff. 2 zu zahlen. Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn kein Wasser entnommen wird, das Grundstück/Haus gem. Ziff. 2 angeschlossen oder aber eine Leitungsverbindung besteht.

Angeschlossene Grundstücke/wirtschaftliche Einheiten der Kommunen, die ausschließlich dem Feuerschutz dienen, sind von der Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühr bereit. Bedingung ist, dass die Kommune als Eigentümerin des Grundstückes/ wirtschaftliche Einheit einer Samtgemeinde angehört, die dem Verband angehört. Die Nutzung der Verbandsanlagen und des Wasserverbrauchs

wird von den Kommunen aufgrund separater Regelungen entgolten.

3. Allgemeine Entgelte

	Netto/€	MwSt/€ (19%)	Brutto/€
1. Personalkosten Ingenieur je Stunde	= 72,00	13,68	85,68 €/h
2. Personalkosten Facharbeiter je Stunde	= 49,00	9,31	58,31 €/h
3. Anfahrt Werkstattwagen	= 17,95	3,41	21,36 €
4. Werkstattwagen (einschl. Fahrer) je Stunde	= 58,00	11,02	69,02 €/h

Preisänderungen: Die aufgeführten Entgelte ändern sich entsprechend der Kostenentwicklung. Sie werden durch den WVW angepasst und treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
Auf die in dieser Anlage unter Punkt E genannten Preise und Kosten wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Großabnehmer

Für die Belieferung von Großabnehmern mit einer jährlichen Abnahmemenge von mehr als 50.000 m³ je Grundstück (wirtschaftliche Einheit) können auf Antrag Sonderverträge abgeschlossen werden. Ansonsten erfolgt auch hier eine Abrechnung zum allgemeinen Wasserpreis.

5. Mehrwertsteuer

Auf die in dieser Anlage genannten Preise und Kosten wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.